

welcher ausspricht: „Alle die, welche nicht als  
 „wirkliche Sensalen oder Nebensensalen angestellt,  
 „und demzufolge in Eyd und Pflicht genommen  
 „sind, sollen sich aller in dieses Fach einschlagenden  
 „Geschäfte gänzlich enthalten,“ — erkennt: Es  
 dürfe niemand, als ein beendigter Sensal in hie-  
 siger Stadt ein Sensarte-Geschäft um Gebühren  
 zwischen einem hiesigen und auswärtigen Handels-  
 mann machen.

---

**Beschluß und Verordnung des  
 Kleinen Raths vom 27. Wintermonath  
 1821, betreffend die Verfertigung und  
 Reparatur der Ordonanz-Gewehre,  
 und Instruction für die Büchsen Schmiede  
 in hiesigem Kanton, nebst der Preis-  
 bestimmung für jene Gegenstände.**

---

**Nach Anhörung und in Genehmigung der von  
 der Ebl. Militär-Commission hinterbrachten An-  
 träge in Betreff der Verfertigung und Reparatur  
 der Ordonanz-Gewehre, wurde beschlossen, was  
 folgt:**

Da der Kleine Rath amtlich berichtet ist, daß die dienstpflichtige Mannschaft unsers Kantons öfters dadurch benachtheiligt worden, daß einzelne Büchsenmacher auf der Landschaft schlechte, aus alten Bestandtheilen zusammengesetzte, Ordonanz-Gewehre verfertigt und solche für gute, gehörig und dauerhaft gearbeitete Gewehre verkauft, und besonders auch andre Handwerker, wie z. B. Schlosser, Schmiede und sogar Löter, aller Arten Waffen-Reparaturen unternommen haben, es aber nicht bloß zu Ausweichung ökonomischer Nachtheile für die Mannschaft nothwendig, sondern auch für ihre Sicherheit und für Erreichung der militärischen Zwecke selbst höchst wichtig ist, daß die Miliz mit gehörigen, in allen Theilen gut gearbeiteten, Gewehren versehen sey: so hat Hochderselbe diesen Gegenstand in Berathung genommen, die von der Ebl. Militär-Commissions verfaßte, hier beygefügte, Instruction für die Büchsen Schmiede in hiesigem Kanton und die damit verbundene Preisbestimmung als zweckmäßig genehmiget, und zugleich verordnet:

1. Allen, dem Handwerk einverleibten Büchsen Schmieden ist die genaueste Befolgung sämtlicher Punkte der beygefügten Instruction und Preisbestimmung zur Pflicht gemacht.

Diejenigen, welche sich dagegen verfehlen würden, sollen der Militär-Commission gelaidet und von derselben dem betreffenden Civil-Richter zur Bestrafung überwiesen werden.

2. Allen, dem Handwerke der Büchsen Schmiede nicht einverleibten Handwerkern oder sonstigen Arbeitern ist auf das strengste verboten, sich mit Verfertigung oder Reparatur von Ordonanz-Gewehren zu befassen.

Dawiderhandelnde sind ebenfalls dem competenten Richter zu wohl verdienter Ahndung und Strafe zu überweisen.

3. Gegenwärtige Verordnung soll zu erforderlicher Kenntniß gedruckt, und jedem der Herren Kreis-Inspectoren, jedem Herrn Quartierhauptmann, jedem Exercirmeister, und jedem Büchsen-schmied ein Exemplar zugestellt werden.

Begeben, Zürich, Dinstags den 27. Wintermonath 1821.

Im Nahmen des Kleinen Rath's unterzeichnet:

Der Amtsbürgermeister,

W y s.

Der Erste Staatschreiber,

L a n d o l t.

## Instruction für die Büchschmiede im Kanton Zürich.

Jeder Büchschmied in hiesigem Kanton soll als solcher in dem Handwerks-Protokoll eingeschrieben seyn, folglich sich als handwerksmäßiger Meister ausweisen können; allen diesen soll gegenwärtige Instruction zu genauer Befolgung mitgetheilt, und derselben ein Tarif über die Preise der verschiedenen Gewehrarten und ihrer Theile beigelegt werden.

1. Jedem Büchschmied wird von Seite des hiesigen Zeugamts gegen baare Bezahlung zugestellt:
  - a. Ein großer Kalibrir-Kolben von 8 Linien 4 Puncten (französisch Maas) Durchmesser,
  - b. Ein kleiner Kalibrir-Kolben von 7 Linien 9 Puncten (französisch Maas) Durchmesser,
  - c. Eine doppelte Lehre der Dicke des Laufes bey dem Pulversack von 15 und  $12\frac{3}{4}$  Linien,
  - d. Eine doppelte Lehre der Dicke des Laufes bey der Mündung von 10 und  $8\frac{3}{4}$  Linien,
  - e. Ein Infanterie-Gewehr-Modell.

Sobald ein Büchschmied ein Infanterie-Gewehr-Modell für sich selbst wird verfertigt haben, welches im Zeugamt untersucht und gestempelt werden muß, so kann derselbe das erhaltene Muster zurückbringen und die geleistete Bezahlung wieder beziehen.

2. Jedesmal, wenn dem Büchsenenschmied ein Gewehr zur Reparatur übergeben wird, hat er hauptsächlich folgendes zu beobachten:
- a. Der Lauf soll kaltvermässig seyn, das heißt: der kleine Kalibrir-Kolben soll bis an die Schwanzschraube, der große hingegen gar nicht hineingebracht werden können.
  - b. Seine Länge soll nicht mehr als 42 und nicht minder als 38 französische Zolle betragen, welches vermittelst des bis auf die Schwanzschraube in den Lauf gebrachten kleinen Kalibrir-Kolbens erwahret werden kann, auf dessen Stabe sich diese zwey Maaße bezeichnet befinden.
  - c. Die Dicke des Laufes soll bey dem Pulversack, in der Höhe des Zündloches, über die zwey Seitenflächen gemessen, wenigstens 12 Linien und 8, höchstens 14 Punkte, bey der Mündung aber wenigstens 8 Linien 9 Punkte, und höchstens 9 Linien 6 Punkte betragen.

Die Elsendicke des Laufes soll in ihrem ganzen Kreise gleich seyn, das Zündloch darf nicht zu stark ausgebrannt seyn; der Büchsenenschmied wird sich übrigens vermittelst einer in dasselbe gebrachten Raumnadel versichern, daß es sich nicht durch die vielleicht etwas zu weit in den

Lauf gehende Schwanzschraube auch nur zum Theil geschlossen besinde; an dem Laufe, besonders an dem Pulversack, sollen sich keine Risse, und nach dem Ausschrauben der Schwanzschraube in dem Laufe keine Gruben vorfinden.

Feder unkalibermäßige, zu kurze, an Eisen nur zum Theil, oder in seinem ganzen Umfange, zu schwache, mit Rissen oder Gruben behaftete Lauf, ist als untauglich zu verwerfen.

Ein zu langer Lauf, so wie eine zu lange, das Zündloch ganz oder zum Theil verschließende, Schwanzschraube, sollen verkürzt, und ein ausgebranntes Zündloch frisch geröhret werden.

Der Ladstock soll, in den Lauf gebracht, wenigstens 3 Linien französisch Maas über die Mündung vorstehen, und dieser vorstehende Theil mit einem Gewinde zum Ausschrauben des Kugelziehers versehen seyn. Zur Probe soll der Ladstock, senkrecht auf den Boden gestellt, gebogen werden, und wieder in die gerade Linie zurückspringen. Hat der Ladstock, indem man ihn mit dem Kolben auf einen Stein, oder auf ein Stück Metall fallen läßt, nicht einen hellen Ton, so ist es ein Beweis, daß er Risse oder Schiefen hat.

Ein zu kurzer, mit Rissen oder Schiefen behafteter Ladstock ist als untauglich zu verwerfen; eben so ein Ladstock, der nach der Probe krumm bleibt.

Das Bajonet soll genau dem Gewehr-  
 laufe angepaßt werden, so daß es aufgepflanzt  
 nicht wackelt, und seine Hülse mit der Mündung  
 eben steht; sein unterer Theil muß auf dem obern  
 Schafringe und dem Schaftholze aufstehen.  
 Der Bajonetring soll scharf auf der Wulst aufliegen,  
 gleichförmig darauf umgedreht werden können,  
 und darf in seiner Bewegung nicht durch den  
 Ladstock gehemmt werden; die Spitze des aufge-  
 pflanzten Bajonets soll wenigstens um 14 franzö-  
 sische Zolle über die Mündung des Gewehrs her-  
 vorragen; zur Prüfung dieser Länge wird der  
 große Kalibrir-Kolben auf die Mündung des  
 Gewehrs gestellt, auf dessen Stabe sich bemeldte  
 Länge bezeichnet befindet; die Bajonetspitze soll  
 übrigens etwas auswärts stehen. Die Lanze soll  
 von Stahel, federhart, und nach Eydsgenössischer  
 Ordonanz seyn. In der ganzen Länge der Lanze  
 und des Halses dürfen sich weder Risse noch  
 Schiefen, hauptsächlich aber keine Verlötungen  
 zeigen. Schlecht aufgepaßte Bajonette müssen besser  
 angepaßt werden, zu kurze Bajonette, oder solche,  
 an deren Hals oder Lanze sich Schiefen, Risse,  
 oder gar Verlötungen wahrnehmen lassen, sind  
 als untauglich zu erklären. Ebenso sind ferner  
 als untauglich zu verwerfen, die schon in frühern  
 Jahren bereits verworfenen, alten, ganz eisernen  
 Bajonette, die nach dem Biegen krumm bleiben.

Das Schloß muß in seinen verschiedenen Bestandtheilen gehörig spielen. Zu diesem Behufe soll der Hahn, wann er losgedrückt wird, den Zündpfannendeckel gehörig aufschlagen, jedoch ohne daß dieser wieder zurückspringt. Im ersten Falle wäre die große Feder zu schwach, im zweyten zu stark; er soll auch auf dem Schloßblech und dem Schaftholze sich nicht reiben. Das Viereck an der Nuß soll mit seinem Ansatz um die Dicke eines Kartenblattes dem Schloßblech vorstehen, die Stange soll nach dem Losdrücken nicht in die Ruhe einschlagen; das Schloß soll in der Ruhe nicht können losgedrückt werden; der Hahn darf besonders keine Bruchrisse haben; die Nußachse soll in ihrem Lager gehörig spielen, ohne sich zu reiben und ohne zu wackeln. Der Zündpfannendeckel soll die Pfanne gehörig schließen, besonders aber gut Feuer geben; in Ermanglung des einen müßte er besser aufgepaßt, in Ermanglung des andern aber gestählt werden.

Das Zündloch muß in der Mitte sowohl der Breite als der Tiefe der Pfanne sich befinden; überhaupt müssen alle Theile des Schloßes stark genug seyn, besonders aber keine Risse noch Schiefen zeigen, die Federn genau anpassen, ohne zu reiben; hauptsächlich aber abgenutzte oder ausgebrannte



gebrannte Theile eines Gewehrschlosses müssen verworfen und durch neue ersetzt werden.

Die Garnitur soll ordonanzmäßig seyn.

Die Schrauben sollen im allgemeinen schöne runde Stangen haben, mit vollkommenen Gewinden, die ihre Schraubenmuttern genau ausfüllen. Die Spalten der Schraubenköpfe dürfen keine stark verdorbenen Einschnitte haben, und müssen tief genug seyn, damit die Schraubenzieher gut eingreifen können. Alle breit geschlagenen Schrauben sollen ganz verworfen werden. Alle Schrauben, der Abzug, alle Stücke des Schlosses, mit Ausnahme der Federn, müssen so eingesetzt werden, daß sie keine Felle angreift; den Schloßfedern, dem Ladstock, den Ringsfedern, der Bajonetlanze, dem Kugel- und Schraubenzieher, genügt gewöhnliche Federhärte.

Der Schaft soll ordonanzmäßig, das Holz hinlänglich trocken, weder abgestanden noch erstickt, noch wurmstichig seyn, und keine Nester, besonders bey dem Kolbenhalse, haben.

Der Lauf soll in dem Schaft gehörig und ungefähr zur Hälfte eingelassen seyn, und überall gut anliegen, besonders bey der Schwanzschraube; das Holz darf neben dem Laufe hin nicht zu scharf ausgekantet seyn.

Der Kennel des Ladstocks soll nicht zu enge, jedoch auch nicht zu weit, und wenigstens so beschaffen seyn, daß der letztere fest auf dem Stoßblech aufstehe, ohne im Herunterstossen die vordere große Schloßschraube zu berühren.

Die Kolbentappe soll genau auf dem Holz auflegen, dieses aber um jene herum etwas vorstehen.

Das Schloß soll genau in den Schaft eingefügt seyn, jedoch so, daß einerseits seine verschiedenen Bestandtheile, besonders die Federn, in ihrem Spiele nicht gehemmt seyen, andererseits das Holz um die Schloßblech-Kante herum noch hinlänglich Leib habe.

3. Das Zeugamt wird zur Erleichterung der Büchschmiede innerwährend einen hinlänglichen Vorrath der verschiedenen Eisenthelle ordonanzmäßiger Infanterie-Gewehre halten, und ihnen je nach Bedürfniß, gegen baare Bezahlung, davon verabfolgen lassen.
4. Da jeder Büchschmied, laut Verordnung der Militär-Commission, für die durch ihn gelieferten Gewehre und Gewehr-Reparaturen verantwortlich ist, so soll er diese Gewehre, oder einzelnen Theile eines durch ihn reparirten Gewehrs, mit einem eignen Stempel bezeichnen, um dadurch seine Arbeit kennbar zu machen.

## Preisbestimmung

für die Büchenschmiede zu Stadt und Land, so wie für diejenigen, so den Bataillonen oder andern Militär-Abtheilungen zugegeben werden, und mit ins Feld ziehen. Diese letztern beziehen alsdann Gold und Rationen nach Vorschrift, und jeder 1 Schraubstock und 1 Windelisen aus dem Zeugamt.

### 1. Für Infanterie-Gewehre.

	Fr.	Bk.	Rp.
Für einen Flinten-Lauf . . .	7	—	—
„ ein Bajonet-Haft aufzu- löten . . . . .	—	4	—
„ einen stählernen Ladstock .	1	1	—
„ denselben anzupassen . . .	—	1	—
„ einen Kugelzieher . . . . .	—	4	—
„ das Holz zu einem Flinten- schaft . . . . .	—	6	—
„ einen Flintenschaft zu ver- arbeiten . . . . .	2	6	—
„ einen Anstoß bis zum unter- sten Band, oder bis zum Spitzröhren . . . . .	1	4	—

	Fr.	Bk.	Rp.
Für ein Gewehr abzunehmen, nämlich Bajonet-Haft auflöten, Band und Fe- der versehen.	—	6	—
„ ein vollständig gehärtet und polirtes franzöf. Schloß mit 2 Schloß- schrauben . . . . .	9	—	—
„ einen Pfannen-Deckel . .	1	2	—
„ eine metallene Pfanne mit Arm . . . . .	—	9	—
„ eine eiserne Pfanne mit Arm	1	—	—
„ einen französischen Hahn	1	2	—
„ einen deutschen Hahn . .	1	—	—
„ eine französische Hahn- Schraube . . . . .	—	3	2
„ eine deutsche Hahn-Schraube	—	2	8
„ ein Hahn-Maul . . . . .	—	3	—
„ eine Schlag-Feder . . . .	—	9	—
„ eine Deckel-Feder . . . .	—	8	—
„ eine Stangen-Feder . . . .	—	3	—
„ eine Nuß . . . . .	—	7	2
„ eine Stange . . . . .	—	4	—
„ eine Studel . . . . .	—	6	—
„ eine Boden-Schraube . .	1	4	—
„ das Stück Eisen-Schrauben, groß und klein . . . . .	—	1	6
„ das Stück große Holz- Schrauben . . . . .	—	1	6
„ das Stück kleine Holz- Schrauben . . . . .	—	1	2

	Fr.	Bz.	Ap.
Für einen französischen Griff .	1	8	—
» einen alten deutschen Bügel	—	6	—
» einen Abzug . . . . .	—	3	2
» ein Abzug-Blech . . . . .	—	3	2
» ein Seiten-Blech . . . . .	—	2	4
» eine Kolben-Kappe . . . . .	1	—	—
» ein Band, das Stück — untere 5 Bz., mittlere 7 Bz., obere 9 Bz. alle drey Stück . . . . .	2	1	—
» ein Band-Federli . . . . .	—	2	—
» ein Stück auf eine Boden- Schraube zu löten . . . . .	—	4	—
» ein Riemen-Bögli . . . . .	—	2	4
» ein französisches Bajonet mit Stellring in der Mitte . . . . .	2	7	—
» zwey Ringe auf ein hohl- geschliffenes Bajonet zu löten . . . . .	—	7	—
» einen Bajonet-Ring ohne Schrauben . . . . .	—	5	6
» ein Bajonet aufzurichten	—	2	—
» einen Pfannen-Deckel ein- zusetzen . . . . .	—	2	4
» einen Pfannen-Deckel zu stäbeln . . . . .	—	6	—
» ein Zündloch zu verböhren	—	2	4
» einen jeden Stift . . . . .	—	—	1
» ein Stoß-Blech . . . . .	—	—	8
» ein französisches Bügelfüßli	—	4	8

	Fr.	Bk.	Rp.
Für einen Lauf ausziehen :	—	4	—
» einen Lauf zu richten .	—	4	—
» einen Lauf abzuschneiden und ein Gewind einzuschneiden . . . . .	—	3	2
» ein Zündloch auszubauen	—	1	6
» eine Muck . . . . .	—	3	2
» eine Feder umzuhärten	—	2	4
» ein Bajonettstolz . . . .	—	4	8

## 2. Für Jäger-Gewehre.

	Fr.	Bk.	Rp.
Ein Lauf : . . . . .	7	—	—
» Schloß . . . . .	9	6	—
» Bajonnet . . . . .	3	1	—
» Ladstock . . . . .	1	7	2
Ausziehen des Laufs . . . .	3	2	—
Ein Zündloch . . . . .	—	3	2
Blaumachen von Lauf und Garnitur, und Ausschmirgeln des Laufs . . . .	2	4	—
Ein Ladstock-Knopf von Messing	—	6	—
» Kugel-Model . . . . .	1	8	—
» Kugel-Zieher . . . . .	1	—	—
» Schaft mit dem Holz . .	4	—	—
Eine Muck oder Haft, woran das obere Band eingelassen ist. . . . .	—	4	—
Die Garnituren gleich wie bey den Infanterie-Gewehren.			

## 3. Für Scharfschützen-Stuger.

	Fr.	Wp.	Sp.
Ein neuer-Ordonanz-Stuger- Lauf (unbestimmt).			
Eine Gabel auf den Lauf . . .	2	—	—
Einen Zug zu frisken . . . .	1	6	—
Eine Schwanz-Schraube . . .	1	6	—
Ein frisch Gewind in den Lauf	—	4	—
„ Zündloch zu verböhren . .	—	3	2
„ jeder Haft . . . . .	—	2	—
„ Haft mit Gewind . . . . .	—	3	2
„ messingenes Absehen . . .	—	9	6
„ Blättli zum dto. . . . .	—	3	2
Eine Mücke . . . . .	—	3	2
Einen Lauf blau zu machen . .	—	8	—
„ Zug zu schmirgeln . . . .	—	6	4
Ein Schloß-Blech . . . . .	2	8	—
Eine messingene Pfanne mit Arm	1	—	—
Ein Pfann-Deckel . . . . .	1	6	—
Einen Pfann-Deckel zu stählen	—	8	—
„ Pfann-Deckel abzuziehen und einzusetzen . . . . .	—	3	2
„ Pfann-Deckel aufzupassen	—	2	4
Ein Hahn . . . . .	1	4	4
„ Hahn-Maul . . . . .	—	3	2
Eine Hahn-Schraube . . . . .	—	4	—
„ Nuß mit Ueberfall . . . .	1	2	8
Ein Nuß-Ueberfall . . . . .	—	3	2
Eine Stange . . . . .	—	5	6
„ Studel . . . . .	—	8	—
„ Nuß zu repariren . . . . .	—	4	8

	Fr.	Bz.	Np.
Eine Stange zu repariren 2 Bz.			
4 Np. bis . . . . .	—	3	2
» Schlag - Feder . . . . .	1	2	—
» Batterie - Feder . . . . .	—	8	8
» Stangen - Feder . . . . .	—	4	—
» Schloß - Schraube . . . . .	—	2	—
» Nuß - Schraube . . . . .	—	2	—
» Kreuz - Schraube . . . . .	—	2	—
» jede andere Schraube, das Stück . . . . .	—	1	6
» Stecherkasten (von Messing)	1	4	4
» Schlagstück . . . . .	—	8	—
Ein Abzug zum Stecher . . . . .	1	—	—
Eine Schlag - Feder . . . . .	—	6	—
» kleine Schlag - Feder . . . . .	—	2	4
» messingene Kolben - Kappe	1	3	6
Ein Bügel . . . . .	1	6	—
» Seiten - Blech . . . . .	—	4	8
» Spitzröhrl . . . . .	—	6	4
» Oerröhrl . . . . .	—	4	8
» Mitterröhrl . . . . .	—	4	—
Eine jede Holz - Schraube . . . . .	—	1	6
Ein Naseband . . . . .	—	8	—
» Riemenbügel ohne Schraube	—	3	2
» stählerner Ladstock (un- bestimmt)			
» messingener Knopf auf den Ladstock . . . . .	—	5	6
» Kugel - Zieher . . . . .	—	6	4
Einen Kugel - Zieher anzupassen	—	1	6
Ein Kugel - Model . . . . .	1	6	—



	Fr.	Bz.	Rp.
Einen Stuperschaft zu verfertigen	4	6	—
Ein Stuperschaftholz . . . . .	1	—	—
„ Bley in den Anschlag zu richten . . . . .	—	5	6
„ Stück an den Schaft zu leimen 2 Bz. 4 Rp. bis	—	4	8
Einen Schaft zu leimen 1 Bz. 6 Rp. bis . . . . .	—	2	4
Eine Weidmesser - Klinge . . .	2	8	—
„ Weidmesser - Scheide (un- bestimmt).			
Ein Weidmesser zu beschlagen (unbestimmt).			
„ messingener Weidmesser- Griff . . . . .	3	2	—
„ Weidmesser - Kreuz . . .	—	8	—
„ Weidmesser - Stoßblech . .	—	1	6
Eine Weidmesser - Feder ohne Schraube . . . . .	—	7	2

Beschluß des Kleinen Rathes  
vom 29. Wintermonath 1821, betreffend  
die Zeit der Erneuerung der Herren  
Oberamtänner.

Der Kleine Rath hat beschlossen, die gesetzliche  
Erneuerung der Herren Oberamtänner dieses